GBA
Gemeinsamer Bundesausschuss

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL): Erweiterung der unteren Altersgrenze im Mammographie-Screening sowie weitere Änderungen

Vom 15. Oktober 2026

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 94 SGB V

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2026 beschlossen, die Krebsfrüherkennungsrichtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2009 (BAnz. Nr. 148a vom 2. Oktober 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 18. Dezember 2025 (BAnz AT 11.03.2026 B4) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Buchstabe a), § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „50“ durch die Angabe „45“ ersetzt.
2. § 23 b wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: „Die in § 13 Absatz 1 Satz 1 geregelten Vorgaben zum Einladungswesen werden für Frauen ab dem Alter von 45 bis 49 sowie ab 70 Jahren ausgesetzt. Die in § 23 Absatz 1 sowie Absatz 3 geregelten Vorgaben werden für Frauen im Alter von 45 bis 49 Jahren ausgesetzt. Die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten nach anderen Rechtsgrundlagen, die außerhalb der Regelungsbefugnis des GBA liegen, bleiben unberührt.“
   b) In dem neuen Satz 4 wird nach der Angabe „gemäß“ die Angabe „§ 20 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2,“ gestrichen und nach der Angabe „von Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
   c) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „1. Juli 2024“ durch die Angabe „1. Januar 2026“ ersetzt.
   d) Die neuen Sätze 6 bis 8 werden durch den folgenden Satz ersetzt: „Die Programmverantwortliche Ärztin oder der Programmverantwortliche Arzt hat sicherzustellen, dass insbesondere Frauen zwischen 45 und 49 Jahren ein Informationsschreiben für diese Altersgruppe (siehe Anlage IVc) über die Ausweitung des Mammographie-Screening-Programms einschließlich einer Entscheidungshilfe (siehe Anlage IVb) erhalten.“
3. In § 13 Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe „zu einem zweiten Termin eingeladen werden“ durch die Angabe „an ihre Einladung zum Screening und die Möglichkeit der Vereinbarung eines neuen Termins bei der Zentralen Stelle erinnert werden“ ersetzt.

4. In § 11 Absatz 3 Satz 2, § 18 Absatz 6 Satz 3 und Absatz 8 und § 19 Absatz 3 wird jeweils die Angabe „1. Juli 2024“ durch die Angabe „1. Januar 2026“ ersetzt.

5. In § 17 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „Stanzbiopsie“ durch die Angabe „Vakuumbiopsie“ ersetzt.

6. In § 19 wird Absatz 2 Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt: „Wenn sich die Ärztin oder der Arzt im ersten Jahr ihrer oder seiner Tätigkeit im Rahmen der Früherkennung von Brustkrebs bei Frauen befindet oder ein begründeter Einzelfall vorliegt, gilt diese Anforderung auch dann als erfüllt, wenn die Befundungen der Screening-Mammographieaufnahmen von mindestens 3.000 Frauen innerhalb eines Jahres unter Supervision durch die Programmverantwortliche Ärztin oder den Programmverantwortlichen Arzt nachgewiesen werden.“

7. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „auf standardisierten Dokumentationsbögen“ durch die Angabe „standardisiert elektronisch“ ersetzt.

   b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Inhalte der Bögen“ durch die Angabe „Dokumentationsinhalte“ ersetzt.

8. In § 23 Absatz 6 Satz 2, 3 und 4, Absatz 7, Absatz 9 Satz 3 und Absatz 12 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „epidemiologische“ gestrichen.

9. In § 23 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 und 3, Absatz 6 Satz 5 und Absatz 8 Satz 2 wird jeweils die Angabe „epidemiologischen“ gestrichen.

10. Anlage V wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 2 wird die Angabe „Ärzten“ durch die Angabe „Ärztinnen oder Ärzten“, die Angabe „des Hausarztes“ durch die Angabe „der Hausärztin oder des Hausarztes“ und die Angabe „des Frauenarztes“ durch die Angabe „der Frauenärztin oder des Frauenarztes“ ersetzt.

    b) In Nummer 3 wird die Angabe „des Arztes“ durch die Angabe „der Ärztin oder des Arztes“ ersetzt.

11. Anlage VI wird wie folgt geändert:

    a) In Abschnitt 1.1 wird in Nummer 9 die Angabe „(Röhrenspannung, Werte nach Nummer 1.8 Anhang 6 der Anlage 9.2 BMV-Ä)“ durch die Angabe „(Anhang 6 der Anlage 9.2 BMV-Ä mit Stand vom 01.01.2026)“ ersetzt.

    b) In Abschnitt 2.7 wird in Nummer 3 die Angabe „des untersuchenden Pathologen“ durch die Angabe „der untersuchenden Pathologin oder des untersuchenden Pathologen“ ersetzt.

II. Der Beschluss zur Änderung der KFE-RL vom 16. Oktober 2025 (BAnz AT 15.01.2026 B2) wird wie folgt geändert:

1. In I. Nummer 3 wird die Angabe „epidemiologischen“ gestrichen.

2. In III. Nummer 4 wird im Abschnitt „WAS BEINHALTET IHR WIDERSPRUCHSRECHT?“ die Angabe „auf der Internetseite des G-BA“ durch die Angabe „unter g-ba.de/mammographie-screening“ ersetzt.

III. Ziffer I. Nummer 1 bis 3 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger frühestens jedoch zum 1. August 2027 in Kraft.

Im Übrigen treten die Änderungen am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 94 SGB V

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. Oktober 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Dr. Optendrenk

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 94 SGB V